



Datenschutzhinweise: Umsetzung des Masernschutzgesetzes

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Im Folgenden möchte Sie die Landeshauptstadt München gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention, dem Masernschutzgesetz, informieren.

2. Name und Kontaktdaten der*des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München.

80313 München

E-Mail: masernschutz.por@muenchen.de

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzes

Landeshauptstadt München
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Burgstraße 4
80331 München

E-Mail: datenschutz@muenchen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten der Personen, die in Einrichtungen Tätigkeiten nach Paragraph 20 des Infektionsschutzgesetzes ausüben, werden von der Landeshauptstadt München zum Zweck der Umsetzung des Masernschutzgesetzes verarbeitet. Die Einrichtungen beziehungsweise die personalverwaltenden Stellen haben den Nachweis zu prüfen, ob Personen, die in der Einrichtung Tätigkeiten nach Paragraph 20 des Infektionsschutzgesetzes ausüben, über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügen, eine Immunität gegen Masern aufweisen oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden können.

Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz wird im erforderlichen Umfang, das heißt Erfüllung beziehungsweise Nichterfüllung der Voraussetzungen des Paragraph 20 Absatz 9 und Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes und Begründung hierfür, dokumentiert. Dieser Dokumentationsbogen wird im erforderlichen Umfang aufbewahrt; soweit eine Personalakte besteht, wird er in einem verschlossenen Umschlag in die Personalakte aufgenommen, im Übrigen wird er Bestandteil einer Sachakte. Die für den Nachweis

vorgelegten Dokumente, zum Beispiel der Impfausweis, sind nur zur Prüfung der Voraussetzungen notwendig und werden nach Abschluss dieser nicht gespeichert.

Bei Personen, die nicht bei der Landeshauptstadt München beschäftigt sind beziehungsweise nicht direkt für diese tätig werden, sondern bei anderen Arbeitgebern, zum Beispiel Personal des Freistaats Bayern, der Kooperationspartner im Ganztagsbereich oder Reinigungsfirmen, kann die Prüfung durch eine andere staatliche Stelle oder durch den Arbeitgeber erfolgen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nur Personen erfasst werden, die regelmäßig, nicht nur für wenige Tage, und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend, nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum, in der Einrichtung beziehungsweise im Rahmen einer Veranstaltung der Einrichtung tätig sind. Die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter lässt sich bei diesen Personengruppen eine Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers vorlegen, dass nur den Anforderungen des Masernschutzgesetzes entsprechende Personen in der Einrichtung eingesetzt werden. Die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter muss gegenüber dem Gesundheitsamt lediglich belegen können, dass er die eingesetzten Dienstleister privatrechtlich verpflichtet hat, nur den Anforderungen des Masernschutzgesetzes entsprechende Personen in der Einrichtung einzusetzen, beziehungsweise dass er diese Verpflichtung an die Sachaufwandsträger kommuniziert hat, die die Verträge mit externen Dienstleistern abgeschlossen haben.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung, Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung, Artikel 8 des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie Paragraph 2 Nummer 16 und Paragraph 20 Absatz 8 bis 10 und 13 des Infektionsschutzgesetzes. Soweit eine Personalakte besteht, ist zusätzlich Artikel 104 des Bayerischen Beamtengesetzes einschlägig.

5. Empfänger*innen der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden, soweit erforderlich, innerhalb der Landeshauptstadt München und ihrer Eigenbetriebe nur an die Stellen übermittelt, die für die Erfüllung der oben genannten Zwecke zuständig sind. Die Landeshauptstadt München übermittelt Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten, soweit erforderlich, auch an weitere Empfänger*innen.

Die Daten werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen insbesondere an folgende Stellen weitergegeben:

- gegebenenfalls das zuständige Gesundheitsamt bei nicht oder nicht ausreichend erbrachtem Nachweis (Paragraph 20 Absatz 8 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes)
- gegebenenfalls die zuständigen Schulaufsichtsbehörden (Artikel 113 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes)
- gegebenenfalls die personalverwaltende Stelle (Artikel 103 fortfolgende des Bayerischen Beamtengesetzes)

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die zum Nachweis notwendigen Daten werden nur so lange bei der Landeshauptstadt München gespeichert, wie dies unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Entsprechende Aufbewahrungsfristen ergeben sich unter anderem aus dem Bayerischen Beamten-gesetz, insbesondere für Personalakten aus Artikel 110 des Bayerischen Beamten-gesetzes.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20). Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Die Verpflichtung sowie die Konsequenzen bei Verstößen ergeben sich aus Paragraph 20 Absatz 8 bis 13 des Infektionsschutzgesetzes.